

## 660 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

### **über die Regierungsvorlage (584 der Beilagen): Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten samt Protokollen 1 und 2, Anhang und Anlage zum Anhang, Vereinbarte Niederschrift sowie Einvernehmen der Vertragsparteien**

Der Ständige Ausschuß der EFTA-Staaten, wie er mit dem vorliegenden Abkommen eingerichtet wird, soll ein Forum darstellen, in dem die EFTA-Staaten ua. ihre Standpunkte im Hinblick auf Tagungen der EWR-Organe (EWR-Rat und Gemeinsamer EWR-Ausschuß) koordinieren und Informationen austauschen. Der Ständige Ausschuß ist als zwischenstaatliches Gremium konzipiert, in das jeder EFTA-Staat einen Vertreter entsendet.

Er kann für alle EFTA-Staaten verbindliche Entscheidungen treffen, und zwar grundsätzlich im Einvernehmen. In Ausnahmefällen, die im Anhang des Abkommens angeführt sind, sind Mehrheitsbeschlüsse möglich. Dem Ausschuß sind auch administrative Aufgaben übertragen, die sich aus der Anwendung des Protokolls 1 des EWR-Abkommens auf die Rechtsakte des EWR-relevanten „acquis communautaire“ ergeben.

Die gegenständliche Regierungsvorlage umfaßt ein Hauptabkommen, zwei Protokolle und einen Anhang samt Anlage; ihm sind ferner eine Vereinbarte Niederschrift der Vertragsparteien zu den Verhandlungen und ein schriftliches Einvernehmen der Vertragsparteien beigeschlossen, die einzelne Präzisierungen zu den Regelungen des Abkommens enthalten.

Das Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten ist gesetzändernd und gesetzergänzend und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es hat auf Grund des engen Zusammenhangs mit dem EWR-Abkommen politischen Charakter.

Das Abkommen enthält eine verfassungsändernde Bestimmung, nämlich Art. 3 Abs. 1 und 3. Die näheren Ausführungen zum verfassungsändernden Charakter dieser Bestimmungen finden sich im Besonderen Teil der Erläuterungen der Regierungsvorlage bei den Ausführungen zu dieser Bestimmung, im Hinblick auf welche das Abkommen der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 B-VG bedarf.

Das vorliegende Abkommen regelt auch Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder, und zwar insbesondere in bezug auf die Bereiche der sowie des Abbaues technischer Handelshemmnisse, und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG der Zustimmung des Bundesrates.

Da schließlich die oben erwähnte verfassungsändernde Bestimmung die Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung oder Vollziehung einschränkt, bedarf das Abkommen gemäß Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG der Zustimmung des Bundesrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage erstmals in seiner Sitzung am 26. Juni 1992 in Verhandlung genommen. Nach der Berichterstattung durch den Abgeordneten Dr. Gaigg wurde einstimmig beschlossen, dem schon bestehenden Unterausschuß zur Vorbehandlung der Regierungsvorlage 460 der Beilagen: Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sowie Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der EWG und der Republik Österreich über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen auch mit der Vorbehandlung der Regierungsvorlage 584 der Beilagen zu betrauen.

Diesem Unterausschuß gehörten von der Sozialdemokratischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Cap (Schriftführer), Dr. Fuhrmann, Dr. Kurt Heindl, Dr. Jankowitsch, Dr. Müller, Dr. Nowotny, Schieder (Obmann) und Schmidtmeier, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Ditz bzw. Dr. Gaigg, Dr. Khol (Obmannstellvertreter), Dipl.-Kfm. DDr. König, Dr. Neisser, Schwarzböck und Ingrid Tichy-Schreder, von der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Frischenschlager, Dr. Gugerbauer (Obmannstellvertreter) und Dr. Haider sowie von den Grünen der Abgeordnete Voggenhuber an.

In seiner Sitzung vom 13. Juli 1992 befaßte sich der Unterausschuß mit der gegenständlichen Vorlage; an der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Voggenhuber und Dr. Jankowitsch; ferner ergriffen Gesandter Dr. Zeileissen und Oberrat Dr. Azizi das Wort.

Der Unterausschuß konnte hinsichtlich der gegenständlichen Regierungsvorlage kein Einvernehmen erzielen.

Am 8. September 1992 hat der Außenpolitische Ausschuß nach Erstattung eines mündlichen Berichtes durch den Obmann des Unterausschusses, Abgeordneten Schieder, die Regierungsvorlage neuerlich in Verhandlung genommen.

In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Dr. Khol, Dr. Frischenschlager, Schieder, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Dr. Haider, Dr. Fischer, Dipl.-Ing. meier, Dr. Puntigam, Ingrid Tichy-Schreder, Scheibner, Dr. Bruckmann, Ing. Schwärzler, Dr. Kurt Heindl, Dipl.-Ing. Flicker sowie Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Dr. Mock, Bundes-

minister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Schüssel und Staatssekretärin Mag. Brigitte Ederer das Wort.

Nachdem die Verhandlungen am 8. September vertagt worden waren, hat der Außenpolitische Ausschuß diese am 15. September wieder aufgenommen. An dieser Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Haider und Voggenhuber.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß eine Beschlußfassung des Nationalrates nach Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Bei der Abstimmung wurde mehrheitlich beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Abkommens samt Protokollen 1 und 2, Anhang und Anlage zum Anhang, Vereinbarte Niederschrift sowie Einvernehmen der Vertragsparteien (584 der Beilagen) zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Abkommens betreffend einen Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten, dessen Art. 3 Abs. 1 und 3 verfassungsändernd ist, samt Protokollen 1 und 2, Anhang und Anlage zum Anhang, Vereinbarte Niederschrift sowie Einvernehmen der Vertragsparteien (584 der Beilagen) wird genehmigt.

2. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG ist dieser Staatsvertrag dadurch kundzumachen, daß die Kundmachung dieses Abkommens in englischer, französischer, italienischer, finnischer, isländischer, norwegischer und schwedischer Sprache durch Auflage im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten erfolgt.

Wien, 1992 09 15

**Steinbach**  
Berichterstatte

**Schieder**  
Obmann

Der von den Abgeordneten Dr. Haider, Dkfm. Bauer, Ing. Meischberger und Dr. Frischenschlager gemäß § 42 Abs. 4 GOG vorgelegte Minderheitsbericht ist dem Ausschußbericht betreffend das EWR-Abkommen (658 der Beilagen) angeschlossen.